



# Zusatzmodul QM+

Version 2022  
Stand: 09.03.22

# Zusatzmodul QM+

## Gliederung

Einleitung .....	4
1 Teilnahmebedingungen für Milcherzeuger .....	4
1.1 Teilnehmer, Teilnahme .....	4
1.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren .....	4
1.3 Laufzeit, Kündigung .....	5
1.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle.....	5
1.5 Auditierung, Freigabe, Laufzeit, Kontrollintervalle, Sonderkontrollen .....	5
1.6 Audit vor Ort .....	8
1.7 Auditbericht .....	8
1.8 Bewertungen .....	9
1.9 Korrekturmaßnahmen.....	9
1.10 Auditergebnis.....	10
1.11 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug des Zertifikats.....	11
1.12 Ausstellung von Zertifikaten.....	11
1.13 Gültigkeit des Zertifikats .....	11
1.14 Durchführung zusätzlicher Audits .....	11
1.15 Wechsel der Zertifizierungsstelle.....	12
1.16 Kritische Ereignisse .....	12
Anlage 1 - Kriterienkatalog QM+ .....	13
1 Basiskriterien (analog zu QM-Milch-Standard) .....	13
2 Zusatzkriterien QM+ .....	14
2.1 Haltungsanforderungen.....	14
2.2 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung .....	14
2.3 [Teilnahme am Antibiotikamonitoring] .....	14
2.4 [Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm].....	14
2.5 Weiterbildungsmaßnahmen.....	15

2.6	Spezielle Haltungsanforderungen .....	15
2.7	Vergrößertes Platzangebot .....	16
2.8	Sauberkeit der Tiere .....	17
2.9	Scheuermöglichkeiten .....	17
2.10	Weiche Liegefläche .....	18
2.11	Verödung von Hornanlagen.....	18
2.12	Eutergesundheit .....	18
2.13	Abkalbebucht.....	18
2.14	Glossar und mitgeltende Unterlagen .....	19

## Einleitung

Im Rahmen des Zusatzmoduls *QM+* für den Milchsektor haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Milcherzeugung zum Ziel gesetzt. Mit dem *Zusatzmodul QM+* als Ergänzung zum *QM-Milch Standard* wollen sie auch in Zukunft Milchprodukte in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen das *Zusatzmodul QM+* zur Förderung des Tierwohls auf Milcherzeugerbetrieben entwickelt. Das Anforderungsniveau an die Erzeugungsbedingungen wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Das vorliegende Dokument *Zusatzmodul QM+* für Milcherzeugerbetriebe gliedert sich in folgende Teile:

- Teilnahmebedingungen

Sie stellen den organisatorischen Rahmen des Zertifizierungsprogrammes dar.

- Kriterienkatalog (Anlage 1)

Er definiert die inhaltlichen *QM+*-Anforderungen für die teilnehmenden Milcherzeugerbetriebe beim Audit.

## 1 Teilnahmebedingungen für Milcherzeuger

### 1.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zum *Zusatzmodul QM+* steht grundsätzlich allen Milcherzeugerbetrieben offen, die am *QM-Milch-Standard* oder an einem vergleichbaren Qualitätssicherungssystem teilnehmen und danach zertifiziert werden. Die Teilnahme am *Zusatzmodul QM+* ist freiwillig.

### 1.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Milcherzeuger, die sich für die Teilnahme an dem *Zusatzmodul QM+* entscheiden, nehmen über einen Programmkoordinator teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

a) Milcherzeuger geben eine *Teilnahmeerklärung* (Mindestanforderungen siehe Muster) an den Programmkoordinator ihrer Wahl ab und beauftragen diesen darin mit der Registrierung des Milcherzeugerbetriebes zur Teilnahme an dem *Zusatzmodul QM+*. Mit der Beauftragung des Programmkoordinators geben sie folgende Daten an:

- Stammdaten des Betriebs (VVVO-Nr., Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter).
- Das Datum, ab wann die angegebenen Tierwohlkriterien erfüllt werden (ab diesem Umsetzungstermin müssen die Milcherzeugerbetriebe die ausgewählten Kriterien umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können).

b) Milcherzeugerbetriebe, die mehrere Standorte über eine VVVO-Nummer anmelden, werden bei der Zulassung gemeinsam berücksichtigt.

### 1.3 Laufzeit, Kündigung

Die Zertifikatslaufzeit im *Zusatzmodul QM+* beträgt drei Jahre. Die ordentliche Kündigung seitens des Milcherzeugerbetriebes kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gegenüber dem Programmkoordinator erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Einzelheiten sind in einer *Teilnahmeerklärung* (siehe Muster) des Milcherzeugers mit dem Programmkoordinator zu regeln.

### 1.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

Mit Abgabe der *Teilnahmeerklärung* an den Programmkoordinator erkennt der Milcherzeuger die Teilnahmebedingungen für das *Zusatzmodul QM+* in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen des *Zusatzmoduls QM+* incl. der Checklisten und alle weiteren, für die Teilnahme am *Zusatzmodul QM+* relevanten Dokumente in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sind als Anlage beigefügt und werden zusätzlich auf der Website [www.qm-milch.de](http://www.qm-milch.de) veröffentlicht.

Das *Zusatzmodul QM+* kann von den Gremien des QM-Milch e.V. laufend weiterentwickelt und geändert werden. Die vom Milcherzeuger gewählten Anforderungen bleiben während der Laufzeit seines Zertifikats unverändert. Dies gilt nicht, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung der Anforderungen dringend erforderlich machen (z. B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation des *QMilch-Programms* in der Öffentlichkeit, Änderungen der Rechtslage). QM-Milch e.V. ist ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. In diesem Fall ist der Milcherzeuger zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an dem *Zusatzmodul QM+* außerordentlich beim Programmkoordinator kündigen.

### 1.5 Auditierung, Freigabe, Laufzeit, Kontrollintervalle, Sonderkontrollen

Die neutrale Überwachung und Zertifizierung der Milcherzeugerbetriebe, welche am *QMilch-Programm* teilnehmen, wird durch unabhängige, nach DIN EN ISO/IEC 17065 / QM-Milch Scope akkreditierte und von QM-Milch e.V. zugelassene Zertifizierungsstellen nach den Vorgaben dieses Zusatzmoduls durchgeführt. Die Kriterien des *Zusatzmoduls* werden zunächst in einem Zulassungs-Audit gemäß Kriterienkatalog überprüft. Falls das letzte QM-Standard-Audit länger als 18 Monate zurückliegt, wird beim QM+-Zulassungs-Audit ein Kombinations-Audit in Verbindung mit einem vollständigen *QM-Milch-Standard-Audit* durchgeführt.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt dem Milcherzeugerbetrieb im Erfolgsfalle die Erfüllung der Anforderungen des Zusatzmoduls *QM+* und gibt ihn in der Datenbank frei. Wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt QM-Milch e.V. nach Prüfung die Lieferberechtigung.

Die Zertifikatslaufzeit beträgt drei Jahre ab Freigabedatum. Innerhalb der Zertifikatslaufzeit werden nach 18 und 36 Monaten ein Bestätigungs-Audit durchgeführt. Das zweite *QM+* -Bestätigungs-Audit am Ende der 36-monatigen Laufzeit kann auch mit dem nächsten *QM+*-Zulassungs-Audit kombiniert werden. Im Bestätigungsaudit werden die Basis- und die Zusatzkriterien des *Zusatzmoduls QM+* gemäß Kriterienkatalog überprüft. Bei groben Abweichungen sind Korrekturmaßnahmen durch den Auditor festzulegen. Weist der Milcherzeuger deren Erfüllung nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, wird er in der Datenbank durch die Zertifizierungsstelle gesperrt.

Zur Sicherstellung der Lieferberechtigung muss rechtzeitig vor Ablauf der dreijährigen Zertifikatslaufzeit erneut ein Zulassungsaudit als Kombinations-Audit nach *QM-Milch-Standard* durchgeführt werden. Es soll zeitlich so durchgeführt werden, dass eine Anschlusszertifizierung rechtzeitig erfolgen kann.

Zulassungs-Audits können bis zu drei Monate vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit oder bis zu drei Monate (Karenzzeit) nach Ablauf der Zertifikatslaufzeit erfolgen. Die Zertifizierung hat jedoch spätestens bis zum Ende des Karenzzeitraums zu erfolgen. Auf begründeten Antrag des Milcherzeugers kann aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten (z.B. Katastrophenfall, Krankheit) eine spätere Auditierung durch die Zertifizierungsstelle genehmigt werden. Dennoch wird der dann folgende Gültigkeitszeitraum des Zertifikats ab dem Ablaufdatum der Zertifikatslaufzeit berechnet. Falls das Zulassungsaudit bzw. erforderliche Nachkontrollen nicht bestanden werden, hat die Zertifizierungsstelle das Zertifikat einzuziehen und den Milcherzeugerbetrieb in der Datenbank zu sperren (siehe Tabelle 6.6 *QM-Milch-Standard*).

Der Milcherzeuger ist verpflichtet, die Umsetzung der Kriterien ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt nachzuweisen. Die Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Milcherzeugerbetriebs angetroffenen Verhältnisse, insbesondere betreffend die Umsetzung der Anforderungen des *Zusatzmoduls QM+* in Absprache mit dem Milcherzeuger durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.
- b) Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an den Programmkoordinator weiterzuleiten.
- c) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (*QM-Milch Standard* für Milcherzeugung oder vergleichbares, von QM-Milch e.V. anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Milcherzeuger sich mit dem Standort beteiligt.



#### QMilch-Programm, Audit-Systematik Zusatzmodule

#### Unangekündigte Bestands-Checks

QM-Milch e.V. ist berechtigt, zusätzlich unangekündigte Bestands-Checks in den Milcherzeugerbetrieben durchzuführen. Einmal jährlich werden alle Milcherzeugerbetriebe zusätzlich zu den regulären QM-Audits

unangekündigt überprüft. Bei diesen Bestands-Checks werden die Zusatz-Kriterien (Punkte 2.1; 2.6; 2.7; 2.8; 2.9; 2.10; 2.13) des Zusatzmoduls *QM+* (ohne Dokumentenprüfung) unter Berücksichtigung der Basis-Kriterien (Punkte 1.1; 1.2; 1.3; 1.4; 1.5; 1.6; 1.7; 1.9; 1.11.) abgeprüft. Werden dabei schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen festgestellt, können Sanktionen und der Ausschluss aus *dem QMilch-Programm* sowie die Sperrung des Betriebes in der Datenbank erfolgen. Die Bestands-Checks werden von QM-Milch e.V. veranlasst und die anfallenden Kosten übernommen.

### **Sonderaudits**

Werden durch öffentliche Berichterstattung, Anzeigen oder aus anderweitigen Quellen Informationen übermutmaßlich tierschutzwidrige Ereignisse auf nach *QM-Milch-Standard* zertifizierten Milcherzeugerbetrieben bekannt, so werden gemäß Punkt 6.6. des *QM-Milch-Standards* Sonderaudits durch die jeweilige Zertifizierungsstelle veranlasst. Ebenso ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, auf Veranlassung des QM-Milch e.V. unverzüglich Sonderaudits durchzuführen.

Nach Bewertung der Ergebnisse des Sonderaudits trifft die Zertifizierungsstelle eine Entscheidung zu einem möglichen Zertifikatsentzug. Bei einzelfallbezogenen Sonderaudits infolge von schwerwiegenden Verstößen oder bei festgestellten schweren gesetzlichen Verstößen kann die Zertifizierungsstelle den sofortigen Zertifikatsentzug und die Sperrung des Milcherzeugerbetriebs in der Datenbank anordnen. Solche Fälle werden dem QM-Milch e.V. durch die Zertifizierungsstelle bzw. den Programmkoordinator unverzüglich gemeldet. Außerdem wird durch die Zertifizierungsstelle innerhalb der Zertifikatslaufzeit monatlich aufgrund der ihr vorliegenden Informationen geprüft und entschieden, ob auf Basis der Kriterien des Rohmilchmonitorings (s. dazu Ziff. 10 der *QMilch Zertifizierungsbestimmungen*) Sonderaudits zu veranlassen sind.

Folgende Sachverhalte können Sonderaudits bedingen:

- a) Wird die Milchanlieferung aufgrund erhöhter Keimzahl über 100.000 je ml oder erhöhter Zellzahl über 400.000 je ml nach den Bestimmungen von Anhang IX Kap. II Nr. 2 Satz 2 der VO (EG) Nr. 854/2004 ausgesetzt, wird die Prozessqualität bei dem Milcherzeugerbetrieb außerhalb des Auditrhythmus durch eine Sonderkontrolle der Punkte „1. Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere/Maßnahmen zur Sicherung der Eutergesundheit“ und „3. Milchgewinnung und -lagerung“ des *QM-Milch-Kriterienkatalogs* überprüft. Diese soll zeitnah nach der Wiederzulassung der Milchanlieferung erfolgen. Dabei muss eine Gesamtpunktzahl von mindestens 37 Punkten ohne Berücksichtigung der Bonuspunkte erreicht werden. Ansonsten wird diese Sonderkontrolle innerhalb von 12 Monaten wiederholt.
- b) Wird die Milchanlieferung aufgrund von Hemmstoffen nach LFGB ausgesetzt, wird die Prozessqualität bei dem Milcherzeugerbetrieb außerhalb des Auditrhythmus durch eine anlassbezogene Sonderkontrolle der Punkte 5.1. bis 5.5. des *QM-Milch-Kriterienkatalogs* überprüft. Diese soll zeitnah nach der Wiederzulassung der Milchanlieferung erfolgen. Wird einer der Punkte 5.1. bis 5.5. des *QM-Milch-Kriterienkatalogs* innerhalb der anlassbezogenen Sonderkontrolle nicht erfüllt, gilt die „Mindestpunktzahl als nicht erreicht“ und es gilt der Überprüfungsrythmus gemäß Tabelle 6.8. des *QM-Milch-Standards*.
- c) Wird die Milchanlieferung aufgrund von Höchstwertüberschreitungen im Rahmen von Schadstoff- und Rückstandsuntersuchungen ausgesetzt, wird die Prozessqualität bei dem Milcherzeugerbetrieb außerhalb des Auditrhythmus durch eine anlassbezogene Sonderkontrolle der Punkte 3.2.2., 4.1. bis 4.3., 4.6. und 5.6. des *QM-Milch-Kriterienkatalogs* überprüft. Diese soll zeitnah nach der Wiederzulassung der Milchanlieferung erfolgen. Wird einer der Punkte 3.2.2., 4.1. bis 4.3., 4.6. oder 5.6. des *QM-Milch-Kriterienkatalogs* innerhalb der

anlassbezogenen Sonderkontrolle nicht erfüllt, gilt die „Mindestpunktzahl als nicht erreicht“ und es gilt der Überprüfungsrythmus gemäß Tabelle 6.8 des *QM-Milch-Standards*.

## 1.6 Audit vor Ort

Bei der Durchführung des Zulassungs- bzw. Bestätigungs-Audits vor Ort ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere an dem jeweiligen Standort gehalten werden. Die Zertifizierungsstelle meldet das Audit beim Milcherzeugerbetrieb maximal drei Wochen vorher an.

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie der Auditplan erläutert werden
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen in der betrieblichen Praxis
- Dokumentenprüfung
- Erkennung von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen und Abweichungen im Auditbericht
- Ggf. Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen
- Abschlussgespräch, in dem die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Ansprechpartner im Betrieb durchgesprochen werden

Können im Rahmen der Dokumentenprüfung einzelne Dokumente nicht vorgelegt werden, kann der Milcherzeugerbetrieb diese unverzüglich (max. ein Werktag) an den Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle nachreichen, ohne dass eine Abwertung im Auditbericht erfolgt. Voraussetzung für die Nachreichung ist, dass der Milcherzeuger gegenüber dem Auditor bzw. der Zertifizierungsstelle plausibel darlegen kann, dass die betroffenen Dokumente erstellt wurden und lediglich zum Auditzeitpunkt kurzfristig nicht verfügbar bzw. auffindbar sind. Nicht möglich ist eine Nachreichung von Dokumenten für solche Kriterien, die innerhalb der Prüfsystematik des *QM-Milch-Standards* oder des *Zusatzmoduls QM+* als K.o.-Kriterien festgelegt worden sind.

## 1.7 Auditbericht

Der Auditbericht enthält Angaben zum Milcherzeugerbetrieb sowie zur auditierten Zertifizierungsstufe (QM+), die Bewertungen der überprüften Anforderungen und das vorläufige Auditergebnis. Er ist durch den Auditor bzw. durch einen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle schriftlich zu erstellen. Der Auditbericht ist nach Abschluss des Audits durch den Ansprechpartner des kontrollierten Milcherzeugerbetriebes zu unterzeichnen. Im auditierten Betrieb verbleibt eine Kopie des unterschriebenen Auditberichts. Im Fall von digital erstellten und unterzeichneten Berichten ist unverzüglich eine elektronische Kopie an den auditierten Betrieb zu übermitteln.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb und dem Programmkoordinator einschließlich einer nachvollziehbaren Erläuterung unverzüglich schriftlich mit. Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft die Zertifizierungsstelle/der Auditor in der Datenbank des Systemgebers QM-Milch e.V., ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Betriebes korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, wird der Auditbericht in der Datenbank ein- und freigegeben. Andernfalls setzt sich die Zertifizierungsstelle zur weiteren Klärung mit dem zuständigen Programmkoordinator in Verbindung.

## 1.8 Bewertungen

Die Bewertung der einzelnen Anforderungen der Basis- und Zusatzkriterien im *Kriterienkatalog QM+* erfolgt anhand der Erfüllungsgrade.

**Tab. 1: Bewertung anhand des Erfüllungsgrade**

Bewertung	Erfüllungsgrad
A	Die Anforderung wird vollständig erfüllt (ohne Abweichung)
C	Die Anforderung wird teilweise erfüllt (geringfügige Abweichung)
K.o.	Die Anforderung wird nicht erfüllt (schwere Abweichung)
E	Die Anforderung ist nicht anwendbar

Für alle Anforderungen sind ausführliche Sachverhaltsbeschreibungen im Auditbericht zu erstellen und anhand von geeigneten Nachweisen zu dokumentieren (z.B. Fotos, Kopien), sofern diese nicht mit „A“ bewertet wurden. Die Nachweise sind zusammen mit dem Auditbericht in der Datenbank des QM-Milch e.V. zu hinterlegen. Für alle Anforderungen, die mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind, muss unabhängig von der Bewertung angegeben werden, anhand welcher Nachweise und/oder Prüfgegenstände die Einhaltung kontrolliert worden ist. Für C-Bewertungen ist die Durchführung von Korrekturmaßnahmen mit Fristen zu vereinbaren.

E-Bewertungen können nur bei einigen Anforderungen vergeben werden. Sie sind im Auditbericht nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen.

Im Fall der Verweigerung oder des Abbruchs des Audits durch das Unternehmen wird ein General-K.o. vergeben. Das Unternehmen ist in diesen Fällen unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen einer unbegründeten Verweigerung oder eines Abbruchs zu informieren (ggf. Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens). Auch bei K.o.-Bewertungen in einzelnen Kriterien hat der Auditor das Audit vollständig durchzuführen und abzuschließen. Ein Auditabbruch aus besonderem Grund, z.B. bei Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen, wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

## 1.9 Korrekturmaßnahmen

Für C-Bewertungen ist die Festlegung von Korrekturmaßnahmen erforderlich. Hierzu schlägt das auditierte Unternehmen dem Auditor entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive angemessener Fristen vor. Alle Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom teilnehmenden Betrieb umzusetzen und gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Die Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist möglichst kurz zu wählen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft. Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Punkte:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im einem Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist dokumentiert.

### **Sperrung von Standorten**

Wurden in einem Audit Korrekturmaßnahmen vereinbart, wird der Milcherzeugerbetrieb mit Freigabe des Auditberichtes durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank als „in Bearbeitung“ registriert. Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht sach- und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen, ist dies in der Datenbank zu administrieren und als „nicht erfüllt“ zu kennzeichnen und eine ggf. ausgesprochene Zertifizierung zurückzuziehen sowie die Sperrung des Betriebes durchzuführen. QM-Milch e.V. und der Programmkoordinator werden hierüber unverzüglich von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt und entscheiden über die Durchführung weiterer Maßnahmen (ggf. Verhängung einer Vertragsstrafe).

### **Sperrfrist**

Wurde ein Audit bzw. ein Bestands-Check als „nicht bestanden“ bewertet, so kann ein erneutes Audit frühestens 4 Wochen nach dem letzten Audit bzw. Bestands-Check durchgeführt werden.

## **1.10 Auditergebnis**

Das vorläufige Auditergebnis ist dem Ansprechpartner des teilnehmenden Betriebes unmittelbar durch Aushändigung einer Kopie des Auditberichts (ggf. in elektronischer Form) mitzuteilen.

- Das Audit ist **bestanden**, wenn keine K.o.-Bewertung vorliegt (inkl. General-K.o.).
- Das Audit ist **bestanden unter Vorbehalt**, wenn keine Anforderung mit „K.o.“ bewertet wurde (inkl. General-K.o.) und in mindestens einer Anforderung eine C-Bewertungen vergeben und eine Korrekturmaßnahme vereinbart wurde. Sobald alle Korrekturmaßnahmen eines Auditberichts in der Datenbank als „behoben“ gekennzeichnet wurden, ändert sich der Status des Auditberichts in „bestanden“. Wird hingegen eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet, gilt das Audit als „nicht bestanden“.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn mindestens eine Anforderung mit „K.o.“ bewertet oder falls ein General-K.o. vergeben worden ist. Es ist ebenfalls nicht bestanden, wenn eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet wurde. Auditberichte, in denen ein K.o. vergeben wurde, sind innerhalb von zwei Werktagen in der Datenbank ein- und freizugeben. Im Falle von nicht bestandenen Audits entscheidet der Programmkoordinator über die Durchführung weiterer Maßnahmen. Teilnehmer, welche die im *Zusatzmodul QM+* festgelegten Anforderungen nicht umsetzen, sind zur umgehenden Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.

Die Zertifizierungsstellen sind angehalten, zu prüfen, ob im Audit festgestellte Abweichungen ggf. Auswirkungen auf die nach *QM-Milch-Standard* ausgesprochene Zertifizierung haben. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren und auf Nachfrage des QM-Milch e.V. vorzulegen. Die Zertifizierungsstellen werden Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, welche bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind, mit dem QM-Milch e.V. austauschen. Mit Ihrer Teilnahme am *Zusatzmodul QM+* stimmen die Teilnehmer diesen Regelungen ausdrücklich zu.

## 1.11 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug des Zertifikats

Für die Erteilung, die Aufrechterhaltung und den Entzug des Zertifikats ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich. Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt spätestens vier Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank des QM-Milch e.V. ein- und freizugegeben. Andernfalls entscheidet QM-Milch e.V. über das weitere Vorgehen.

Der Entzug des Zertifikats erfolgt in Verantwortung der jeweils zuständigen Zertifizierungsstelle. Er muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen die Zertifizierungsbestimmungen
- Ausschluss des Betriebes
- Kündigung des zwischen Zertifizierungsstelle und QM-Milch e.V. geschlossenen Vertrages
- Zurücknahme der zwischen Programmkoordinator und teilnehmenden Betrieb abgegebenen Teilnahmeerklärung

Die Zertifizierungsstelle, der Programmkoordinator und QM-Milch e.V. informieren sich gegenseitig über Ausschluss, Kündigung eines Betriebes oder Entzug eines Zertifikats.

## 1.12 Ausstellung von Zertifikaten

Auf der Grundlage einer erfolgreichen Zertifizierung kann die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat ausstellen. Die auf dem Zertifikat genannten Daten müssen mit den in der Datenbank des QM-Milch e.V. hinterlegten Daten übereinstimmen.

Zertifikate erlauben keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Zulassung und Lieferberechtigung eines Milcherzeugerbetriebes für das *Zusatzmodul QM+*. Maßgeblich sind allein die Angaben in der Datenbank des Systemgebers QM-Milch e.V.

## 1.13 Gültigkeit des Zertifikats

Die Zertifikatslaufzeit im *Zusatzmodul QM+* beginnt, wenn die Zertifizierungsstelle das zugrundeliegende Zulassungsaudit in der Datenbank des QM-Milch e.V. eingetragen und freigegeben hat. Die Laufzeit beträgt drei Jahre.

Im Fall eines erneuten Zulassungsaudits zur Erlangung einer Folgezertifizierung beginnt die neue, dreijährige Zertifikatslaufzeit am Ende der vorhergehenden Zertifizierung, wenn das erneute Zulassungsaudit frühestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Zertifizierung stattfindet.

## 1.14 Durchführung zusätzlicher Audits

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Wechsel der Personen in der Leitung des Milcherzeugerbetriebs oder seiner Betriebsstätten oder bei anderen zertifizierungsrelevanten Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung eines zusätzlichen Bestätigungsaudits.

Der Milcherzeuger ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Programmkoordinator umgehend über solche Änderungen zu informieren. Tut er das nicht, kann ein Sanktionsverfahren eröffnet werden.

### **1.15 Wechsel der Zertifizierungsstelle**

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben.

Die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung bzw. des Auditergebnisses allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich ist oder ob dafür die Durchführung eines zusätzlichen Bestätigungsaudits erforderlich ist. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist umgehend in der Datenbank des QM-Milch e.V. zu dokumentieren.

Wenn die Zertifizierungsstelle die Übernahme nicht allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung vornimmt, muss sie innerhalb von zwei Wochen ein Audit durchführen.

### **1.16 Kritische Ereignisse**

Der Milcherzeuger ist verpflichtet, den Programmkoordinator, die Zertifizierungsstelle, QM-Milch e.V. und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für den QM-Milch e.V. von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder dem *QMilch-Programm* im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

# Anlage 1 - Kriterienkatalog QM+

## 1 Basiskriterien (analog zu QM-Milch-Standard)

Der Tierhalter muss die Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien entsprechen den Anforderungen des *QM-Milch-Standards (Bundeseinheitlicher Standard zur Milcherzeugung)* in den unten aufgeführten Kapiteln:

- Überwachung und Pflege der Tiere (siehe QM-Milch Standard 1.7, Version 2020)
- Allgemeine Haltungsanforderungen (siehe QM-Milch Standard 1.4 und 1.25, Version 2020)
- Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren (siehe QM-Milch Standard 1.4 und 1.25, Version 2020)
- Stallböden (siehe QM-Milch Standard 1.9, Version 2020)
- Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung (siehe QM-Milch Standard 1.13, Version 2020)
- Beleuchtung (siehe QM-Milch Standard 1.14, Version 2020)
- Futtermittellieferung (siehe QM-Milch Standard 4.3, Version 2020)
- Hygiene der Fütterungsanlagen (siehe QM-Milch Standard 4.3, Version 2020)
- Lagerung von Futtermitteln (siehe QM-Milch Standard 4.6, Version 2020)
- Wasserversorgung (siehe QM-Milch Standard 1.12, Version 2020)
- Hygiene der Tränkanlagen (siehe QM-Milch Standard 1.12, Version 2020)
- Gebäude und Anlagen (siehe QM-Milch Standard 6.4, Version 2020)
- Betriebshygiene (siehe QM-Milch Standard 1.20, Version 2020)
- Kadaver-Lagerung und -abholung (siehe QM-Milch Standard 1.24, Version 2020)
- Schädlingsmonitoring und -bekämpfung (siehe QM-Milch Standard 4.7, Version 2020)

Im QM+-Audit müssen zusätzlich die unter Punkt 2 des Kriterienkataloges definierten Zusatzkriterien erfüllt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

## 2 Zusatzkriterien QM+

### 2.1 Haltungsanforderungen

Alle Kälber, Trockensteher und Laktierende müssen auf dem Betrieb unter QM+-Bedingungen gehalten werden.

### 2.2 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Jeder Tierhalter hat seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zulassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Muster *Tierärztlicher Betreuungsvertrag*). Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr abzustatten hat.

Im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung muss ein besonderes Augenmerk auf der Versorgung der Tiere liegen. Dies muss im Besuchsprotokoll vermerkt sein. Dabei sollten Grundfutteranalysen, Rationsberechnungen und Tränkwasseranalysen berücksichtigt werden.

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt. Die im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

- Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

### 2.3 [Teilnahme am Antibiotikamonitring]

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitring teilnehmen. [Hinweis: Die Teilnahme ist im Laufe des Jahres 2022 geplant.]

- QS-Infobrief Antibiotikamonitring, Antibiotika-Datenbank

### 2.4 [Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm]

[Hinweis: Die Teilnahme ist im Laufe des Jahres 2022 geplant.] Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen. Die Befunderhebung erfolgt nach den Vorgaben des *QS-Leitfadens Befunddaten in der Rinderschlachtung*.

- QS-Infobrief Befunddaten, Befunddatenbank

## 2.5 Weiterbildungsmaßnahmen

Ein verantwortlicher Mitarbeiter des Milcherzeugerbetriebes (z.B. Herdenmanager, Betriebsleiter) muss einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen zur Rinderhaltung teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis ist erstmals zum Erstaudit zu erbringen.

*Nachweis Weiterbildungsmaßnahme, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen*

## 2.6 Spezielle Haltungsanforderungen

Alle Tiere müssen sich zumindest zeitweilig frei bewegen können. Die reine Anbindehaltung ist verboten.

Sofern die Tiere in Anbindung gehalten werden, müssen sie sich an mindestens 120 Tagen im Jahr mindestens zwei zusammenhängende Stunden pro Tag bewegen können. Die Bewegung kann durch Weidegang, durch Zugang zu einem Laufhof oder auch durch Zugang zu einer Bewegungsbucht erreicht werden. Die Bewegungsfläche muss pro Tier mindestens 4,5 m<sup>2</sup> betragen und aus einer mindestens 16 m<sup>2</sup> großen, zusammenhängenden Fläche bestehen. Die Bewegung muss anhand geeigneter Dokumente nachgewiesen werden (siehe Muster Nachweis Bewegungsfreiheit). Ein Plan, auf dem die verfügbare Nettofläche und die maximal mögliche Tieranzahl ausgewiesen ist, muss im Audit vorliegen. Bei der Haltung im Anbindestand müssen die folgenden Mindestmaße eingehalten werden:

	Standplatzbreite	Standplatzlänge
Milchvieh im Kurzstand	110	165
Milchvieh im Mittellangstand	110	200

*Dokumentation über die Nutzung der Bewegungsfläche*

### Tageslicht

Jeder Stall muss Tageslichteinfall haben, wobei das Licht möglichst gleichmäßig in den Tierbereich einfallen soll. Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei unzureichendem Lichteinfall muss der Stall entsprechend zusätzlich künstlich beleuchtet werden.

Empfohlen wird eine Beleuchtungsdauer von mehr als acht Stunden.

### Stallklima

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Anzeichen für unzureichende Luftverhältnisse wie Schwitzwasser, stechender Geruch o.ä. dürfen nicht auftreten.

## 2.7 Vergrößertes Platzangebot

In Laufställen müssen alle Tiere gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen (Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1). In der Milchviehhaltung (inkl. Trockensteherhaltung) muss in einem Laufstall ohne Liegeboxen die uneingeschränkt nutzbare Fläche (Liege- und Lauffläche) bei über 350 kg mindestens 4 m<sup>2</sup>/Tier betragen.

□ *Betriebsplan (Buchten- und Stallpläne) mit Nettoflächenausweis und möglicher Tieranzahl*

### Kälberhaltung

Kälber müssen innerhalb der ersten vier Lebensstunden Rinderkolostralmilch angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden. Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung sichergestellt werden, dass alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können (dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen). Kälbern ist spätestens ab dem achten Lebenstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie ist jedem über zwei Wochen alten Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen.

Kälber dürfen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden. Sie dürfen in diesem Fall für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke angebunden werden. Die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten. Einzel gehalten Kälber müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

### Aufzucht

In der Kälberhaltung und Aufzucht muss jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt LG	Platzangebot
Bis 150 kg	1,5 m <sup>2</sup> /Tier
Über 150 bis 220 kg	1,8 m <sup>2</sup> /Tier
Über 220	2,5 m <sup>2</sup> /Tier

Kälber dürfen bis zu einem Alter von zwei Wochen nur in Einzelbuchten gehalten werden, die innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sind.

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

die Box

- bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm

- bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und
- die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm und bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.

Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m<sup>2</sup>,
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m<sup>2</sup> Mindestbodenfläche hat.

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettofläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe, und die maximal mögliche Tieranzahl und ggf. die Anzahl der Liegeboxen ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

- Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tieranzahl und ggf. Anzahl der Liegeboxen

## 2.8 Sauberkeit der Tiere

Alle Tiere müssen sauber sein. Verfärbungen und Verschmutzungen müssen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, außerdem müssen grobe Verschmutzungen wie z.B. starke Anhaftungen von Kot vermieden werden. Es dürfen nicht mehr als 10 % der Tiere (in Betrieben mit bis zu 25 Tieren max. 3 Tiere) verschmutzt sein und eine starke Klutenbildung im Fell aufweisen.



Quelle: Hygienescore Milchvieh (Pelzer 2006)

## 2.9 Scheuermöglichkeiten

Allen Tieren in Gruppenhaltung (im Laufstall, in Laufhöfen oder Bewegungsbuchten) muss eine funktionale Scheuermöglichkeit (z.B. als Scheuer-Kratz-Bürste) angeboten werden, mindestens eine pro Gruppe oder Bucht, sodass jedes Tier eine Scheuermöglichkeit nutzen kann. Bei Weidehaltung muss keine Scheuermöglichkeit angeboten werden. Die Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:60 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

## 2.10 Weiche Liegefläche

Allen Tieren müssen weiche oder elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Einstreu ist ebenso zulässig wie die Verwendung von weichen Unterlagen (z. B. Gummimatten). Die weiche Liegefläche muss ausreichend groß bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig auf ihr liegen können. In Liegeboxenlaufställen müssen alle Liegeboxen mit einer weichen Unterlage ausgestattet sein.

## 2.11 Verödung von Hornanlagen

Das Enthornen von Kälbern ist nur mit Sedierung bei unter sechs Wochen alten Rindern zulässig. Zu jeder Enthornung müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen eingesetzt werden. Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.

*Arzneimittelnachweis, Kombibeleg, Bestandsbuch*

## 2.12 Eutergesundheit

Der Parameter Gehalt an somatischen Zellen/ml muss mindestens viermal jährlich auf Einzeltierebene für die gesamte Herde dokumentiert werden. Dabei müssen mindestens 55 % der Tiere weniger als 100.000 Zellen/ml aufweisen. Wird dieser Wert nicht erreicht, muss der Betrieb in Absprache mit seinem betreuenden Tierarzt Maßnahmen einleiten.

Auf die quartalsmäßig durchzuführende Einzeltieruntersuchung der Herde auf Gehalt an somatischen Zellen/ml und die Erstellung eines Maßnahmenplanes kann nur dann verzichtet werden, wenn der Betrieb nachweist, dass der Mittelwert des Gehalts an somatischen Zellen in der Anlieferungsmilch im Durchschnitt der vergangenen drei Monate unter 200.000 Zellen/ml lag.

Die Maßnahmen, einschließlich festgelegter Frist, müssen in einem Maßnahmenplan dokumentiert und beim Audit vorgelegt werden. Der Maßnahmenplan muss in Absprache mit dem Tierarzt erstellt werden und zum Ziel haben, Tiere mit erhöhten Zellzahlgehalten gezielt zu behandeln, um den Gehalt an somatischen Zellen/ml in der Anlieferungsmilch dauerhaft zu reduzieren [Zielwert: 150.000 Zellen/ml – dieser Wert wird in einer nächsten Programmphase von als Grenzwert angestrebt]. Er muss die konkreten geplanten Maßnahmen beinhalten und festlegen, in welchem Zeitraum diese umzusetzen sind. Er ist vom Tierarzt gegenzuzeichnen und dessen ordnungsgemäße Durchführung ist von ihm nach Abschluss zu bestätigen.

Dokumentation zur Einzeltieruntersuchung und ggf. tierärztlicher Maßnahmenplan; ggfs. Dokumentation der Gehalte in der Anlieferungsmilch

## 2.13 Abkalbebucht

Alle Färsen und Kühe müssen entweder auf der Weide oder separat im Stall abkalben können. Wenn in einem Stallsystem pro Kuh mindestens 10 m<sup>2</sup> weiche Liegefläche zur Verfügung stehen (z.B. Tretmiststall, Kompoststall), ist eine Separierung der kalbenden Kühe nicht notwendig.

Falls eine Separierung notwendig ist, muss eine Abkalbebucht mit weicher Liegefläche vorhanden sein. Alternativ kann eine Sammelbucht, die auch bei saisonaler Abkalbung alle kalbenden Tiere fasst, genutzt werden. Die Abkalbebucht muss nach jeder Abkalbung gereinigt werden und so bemessen sein, dass die Tiere sich umdrehen können und dass Geburtshilfemaßnahmen durchgeführt werden können. Zu empfehlen ist ein Bereich von ca. 10 m<sup>2</sup> / Kuh sowie Sichtkontakt zur Herde.

[Zielwert: Mindestmaße von 12 m<sup>2</sup> / Kuh bei Einzelbuchten und 8 m<sup>2</sup> / Kuh bei Sammelbuchten - diese Werte werden in einer nächsten Programmphase angestrebt]

## 2.14 Glossar und mitgeltende Unterlagen

**Bestands-Checks:** Jährliche unangekündigte Überprüfung des Tierbestands

**Bestätigungs-Audit:** Die Folge-Audits nach 18 und 36 Monaten während der dreijährigen Zertifikats-Laufzeit

**Milcherzeugerbetrieb:** Seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe (rechtlich geschlossene Betriebseinheit) Nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) sind Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer 15-stelligen Registriernummer in einem Register zu erfassen.

**Programmkoordinator:** Koordiniert die Milcherzeugerbetriebe und meldet diese im *QMilch-Programm* an

**QMilch-Label:** Produkt-Label in vier Zertifizierungsstufen (QM, QM+, QM++ und QM+++)

**QMilch-Programm:** Zertifizierungsprogramm für Milcherzeugerbetriebe und Molkereien zum Zwecke der Verwendung des *QMilch-Labels* auf Produktverpackungen

**Systemgeber:** Die Organisation QM-Milch e.V. als Inhaberin des *QM Milch-Standards* und des *QMilch-Programms*

**Teilnahmeerklärung:** Vertragliche Vereinbarung zwischen Milcherzeugerbetrieb und Programmkoordinator zur Teilnahme am *QMilch-Programm*

**Zertifizierungsstufe:** Das *QMilch-Programm* ist ein vierstufiges Zertifizierungs-Programm. Es sind die Stufen *QM, QM+, QM++ und QM+++* vorgesehen.

**Zulassungs-Audit:** Das Erst-Audit bei der Zertifizierung nach den Kriterien der Zusatzmodule zu Beginn der dreijährigen Zertifikats-Laufzeit

**Zusatzmodule:** Die Zusatzmodule bauen auf dem *QM-Milch Standard* auf und ergänzen diesen mit weiteren Anforderungskriterien in den Zertifizierungsstufen.

### **Mitgeltende Unterlagen:**

- *QMilch-Programm Leitfaden*
- *QM-Milch Standard (Bundeseinheitlicher Standard zur Milcherzeugung)*
- *Handbuch QM+ für Milcherzeugerbetriebe*
- *Muster Teilnahmeerklärung*
- *Muster Protokoll tierärztliche Bestandbetreuung*
- *Muster Maßnahmenplan*
- *Muster Nachweis Bewegungsfreiheit*